

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 29. April 2021

**Dossier 7563, «Tagesschau Hauptausgabe» vom 27. April 2021 –
Anmoderation Florian Inhauser**

Sehr geehrter Herr X

Sie haben sich schon mit Mail vom 5. April 2021 über die Anmoderation von Florian Inhauser beklagt und reichen nun mit Mail vom 27. April erneut eine Beanstandung ein. Dieses Mal stören Sie sich daran, dass er sagt: *«Beim Aufschlag eines Asteroiden in der Grösse Australiens auf die Erde wäre die Corona-Pandemie beendet und alles andere auch», was angesichts der grossen Anzahl von Pandemieopfern von einem unerträglichen Zynismus zeugt und Ihrer Meinung nach nicht akzeptabel sei.*

Auch wir müssen uns seitens der **Ombudsstelle** wiederholen:

«Über den Geschmack lässt sich nicht diskutieren» ist ursprünglich eine lateinische Redewendung («De gustibus non est disputandum») und findet sich in praktisch jedem Schulbuch. Als Beweis, dass es beim Geschmack eben kein «richtig» oder «falsch» gibt. Auch bei Informationssendungen darf und soll SRF bei den Anmoderationen etwas Lockerheit hineinbringen.

Wie die Redaktion schon auf Ihre erste Beanstandung schreibt, stösst Florian Inhauser mit seinen Anmoderationen auf viel mehr Zustimmung denn Kritik. Wir können Ihnen ihm unterstellten Zynismus nicht nachvollziehen. Die Aussage ist prospektiv und es ist absolut richtig: mit dem Untergang der Erde hätten wir weder eine Pandemie mehr zu bewältigen noch irgendein weiteres Problem, da es keinerlei Leben mehr gäbe auf unserem Planeten.

Warum das für die Hinterbliebenen der Pandemieopfer zynisch wirken sollte, erschliesst sich uns nicht. Bei allem Elend tut es sogar gut, wenn man sich einmal etwas humorvoll zur Pandemie äussert.

Sie werden sich daran gewöhnen müssen, dass Florian Inhauser sein «Markenzeichen», nämlich die humoristisch angehauchten, aber zutreffenden Anmoderationen, nicht aufgeben wird, zumal sie mehrheitlich sehr geschätzt werden.

Wir können auch dieses Mal keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Ombudsstelle SRG Deutschschweiz